

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation
61.12 Städtebauliche Planung – Bezirk 2 (Nord Ost)
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

E-Mail: tina.mauritz@braunschweig.de

15.06.2022

Bebauungsplan Weißenseeweg-Ost, DI 32
104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Braunschweig nimmt zum oben angegebenen Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung:

Zur 104. Änderung des Flächennutzungsplans:

In Dibbesdorf werden durch den Flächennutzungsplan nicht unmittelbar nachvollziehbar an verschiedenen Stellen sowohl in Bereichen des 13.05.2021 vorläufig gesicherten als auch des bereits 2009 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Schunter Wohnbauflächen ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bauleitplanung sollte die geplante Änderung des FNP nicht nur zur Vorbereitung des Bebauungsplans DI32 dienen, sondern auch dazu genutzt werden, zumindest die Überschwemmungsflächen der Schunter von einer weiteren Bebauung und Nutzungsintensivierung freizuhalten. Die Fläche des im neu geplanten B-Plan Weißenseeweg-Ost, Di 32 vorgesehenen Bereichs B und das Flurstück 52/38 zwischen Bereich B und Bereich A von DI 32 sollten im FNP aus den Wohnbauflächen herausgenommen werden. Diese bisher unbesiedelten Randbereiche an der Aue, sollen weiterhin im Falle von Hochwasser den in der Aue lebenden Tieren als Rückzugsgebiet dienen können.

Kreisgruppengeschäftsstelle:
Schunterstraße 17
38106 Braunschweig
Tel. 0531-15599
Internet: <http://braunschweig.bund.net>
E-Mail: info@bund-bs.de

Bankverbindung/Spendenkonto:
BUND KG BS
IBAN: DE 70 250 500 00 000 173 8723
BIC: NOLADE2HXXX

Anerkannter Verband nach Bundes- und Nds.
Naturschutzgesetz sowie Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.
Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind
von der Erbschaftsteuer befreit.
Wir informieren Sie gerne.

Zum Bebauungsplan: Geltungsbereich A:

Die Baumreihe nördlich des Kinderspielplatzes sollte im Wesentlichen erhalten werden, auch wenn es sich mit Ausnahme der Birke um eher junge Bäume handelt, und nicht durch Neuanpflanzungen ersetzt werden. Neu gepflanzte Bäume benötigen doch mindestens 20 Jahre bis sie den derzeitigen Zustand erreicht haben, ganz abgesehen davon, dass mehrere Jahre zunächst gewässert und gepflegt werden müssen. Bei der Pflanzung von Büschen sollten zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für Bienen und besonders Schmetterlinge Faulbaum und Kreuzdorn in angemessener Anzahl berücksichtigt werden.

Die geplanten Anpflanzungen entlang der Grenze des Supermarkts (im Südwesten und Nordwesten) sollten nicht nur niedrige Sträucher enthalten, sondern auch Bäume, um eine Abschirmung der Beleuchtung in die umliegende Landschaft zu verringern.

Die Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sollten außerdem festsetzen: „Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden, Werbetafeln und Freiflächen (z. B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1600 bis 2400, max. 3000 Kelvin.

Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahkende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarte Technologien“ soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden.

Photovoltaik oder Solarthermie sollten in der textlichen Festsetzung vorgeschrieben werden. Statt wie vorgeschlagen eine Zinkverblendung an der Fassade zu installieren, sollte auch hier Solarnutzung vorgesehen werden.

Durch gezielten Einsatz verschiedener Techniken, z. B. auch durch Rückgewinnung von Wärmeenergie aus den Kühlanlagen, sollte eine CO₂-neutrale Energieversorgung gewährleistet werden.

Auch der Parkplatz sollte durch zumindest partiell mit Photovoltaik-Anlagen überdacht werden und ggf. mit Ladestationen ausgestattet werden.

Um die Versiegelung zu verringern, sind Rasengittersteine für die eigentlichen Stellplätze vorzusehen.

Wie bereits in vielen Bebauungsplänen standardmäßig vorgesehen, sollte auch hier Dachbegrünung auf der maximal möglichen Dachfläche festgesetzt werden.

Wir begrüßen, dass während der Bauarbeiten eine Rückwanderung von Amphibien durch den Amphibienzaun westlich des Weißenseewegs verhindert werden soll, weisen aber darauf hin, dass jeweils etwa nur ein Drittel der Amphibienpopulation in der Laichzeit zu Gewässern abwandert. Daher sollte bis Baubeginn jeweils zur Laichzeit weiterhin mit Eimern auf der Baufläche verbliebene Tiere eingesammelt werden. Es sollten spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten dauerhafte Leiteinrichtungen angelegt werden, die eine Wanderung in die Zu- und Abfahrten, Rangierflächen und Stellplätze, die gerade während der Dämmerungszeiten morgens und abends häufig frequentiert werden, unterbinden. Für den Bereich der Feuerwehr sollten während der Bauphase ebenfalls geeignete Amphibienleiteinrichtungen errichtet werden.

Welche Umweltgutachten stehen noch aus? Was ist mit potentiellen Vorkommen von Heuschrecken, Hautflüglern, Insektenfressern und Reptilien?

Geltungsbereich B:

Eine ökologische Aufwertung des alten Bahnverlaufs unterstützen wir, insbesondere auch um Vernetzungslinien zu schaffen.

Allerdings wird es nicht ausreichen, Gehölze zu entfernen und nur alle 5 Jahre den neuen Gehölzaufwuchs zu entfernen, um eine magere, blütenreiche Vegetation als wertvollen Lebensraum für Insekten und Reptilien zu schaffen. Zurzeit ist ein Aufkommen von Goldruten und z. T. auch Brennnesseln zu beobachten. Ohne Nährstoffentzug wird sich ein entsprechender Saum ausbilden. Wir schlagen daher vor, zumindest in den ersten 3 – 5 Jahren eine jährliche Mahd ab Mitte Juli/August mit Entfernen des Mähguts durchzuführen.

Je nach Entwicklung könnte man dann dazu übergehen, den Bereich nur noch in Abschnitten alle drei Jahre zu mähen und das Mähgut zu entfernen.

Die Flächen, auf denen Totholz abgelegt wird, sollten festgelegt werden, andernfalls werden immer mehr Teilflächen eutrophiert. Falls zu viel Gehölz anfällt, ist es zu abzutransportieren.

Mit freundlichen Grüßen

